

Entsprechenserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes (AktG) vom 20. Februar 2024

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die LPKF Laser & Electronics SE (im Folgenden „LPKF“) seit der Aktualisierung ihrer letzten regulären Entsprechenserklärung vom 16. Februar 2023 am 24. Oktober 2023 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „Kodex“) in der Fassung vom 28. April 2022 entsprochen hat und ihnen auch zukünftig entsprechen wird.

In dem Zeitraum zwischen der letzten regulären Entsprechenserklärung vom 16. Februar 2023 und der Aktualisierung der Entsprechenserklärung am 24. Oktober 2023 hat LPKF den Empfehlungen des Kodex mit den folgenden Ausnahmen entsprochen:

Empfehlung zum Vorsitz im Prüfungsausschuss (Kodex Ziffer D.3, Satz 5)

Der Aufsichtsrat hatte einen Prüfungs- und Risikoausschuss eingerichtet, der die Empfehlungen des Kodex zum Prüfungsausschuss bis auf eine Ausnahme sämtlich erfüllte. Eine Abweichung bestand von der Empfehlung, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll. Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllte der Aufsichtsratsvorsitzende Jean-Michel Richard die besonderen fachlichen Anforderungen der Rolle des Prüfungsausschussvorsitzenden aufgrund seines beruflichen Hintergrunds und seiner Praxiserfahrung vollumfänglich und war unter den amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern bis zur Neuwahl von Frau Alexa Hergenröther am besten für diese Rolle geeignet.

Die Abweichung von Kodex Ziffer D.3 Satz 5 ist entfallen, weil nicht mehr der Aufsichtsratsvorsitzende, sondern seit dem 20. Juli 2023 Frau Alexa Hergenröther den Vorsitz des Prüfungs-, Risiko- und ESG-Ausschusses innehat.

Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands (Kodex Ziffern G.1 bis G.16)

Das von der Hauptversammlung am 20. Mai 2021 gebilligte Vergütungssystem für den Vorstand und die auf dieser Grundlage abgeschlossenen Vorstandsverträge erfüllten mit den folgenden Ausnahmen die Empfehlungen des Kodex in Ziffern G.1 bis G.16:

Abweichend von Ziffer G.1 legte das Vergütungssystem nicht fest, welchen relativen Anteil die Festvergütung einerseits sowie kurzfristig variable und langfristig variable Vergütungsbestandteile andererseits an der Ziel-Gesamtvergütung haben. In Bezug auf die langfristig variable Vergütung war im Vergütungssystem lediglich ein Grundbetrag von 50 % des jährlichen Festgehalts (ohne Nebenleistungen) vorgegeben. Ein relativer Anteil für die kurzfristig variable Vergütung wurde zwar nicht im Vergütungssystem, jedoch in den Dienstverträgen der amtierenden Vorstandsmitglieder festgelegt.

Der Zielbetrag der kurzfristig variablen Vergütung lag danach ebenfalls bei 50 % des jährlichen Festgehalts (ohne Nebenleistungen). Gemäß den Dienstverträgen waren die kurzfristig variable und die langfristig variable Vergütung – gemessen an der Zieldirektvergütung – somit gleich gewichtet.

Abweichend von Ziffer G.6 überstieg die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergab, nicht den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen, und abweichend von Ziffer G.10, Satz 1 wurden die variablen Vergütungsbeträge nicht überwiegend in Aktien angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Gemäß den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder wurden die kurzfristig variable Vergütung und die aktienbasierte und in Aktien anzulegende langfristig variable Vergütung mit jeweils 50 % – gemessen an der Zieldirektvergütung – gleich gewichtet. Aufgrund der Anreizwirkung hielt der Aufsichtsrat eine Gleichgewichtung der kurzfristig und langfristig variablen Vergütungsbestandteile für angemessen.

Die Empfehlung in Ziffer G.11, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen und in begründeten Fällen eine variable Vergütung einbehalten oder zurückfordern zu können, wurde durch die Herabsetzungsmöglichkeit nach § 87 Abs. 2 AktG berücksichtigt sowie in finanzieller Hinsicht bei der Langzeitvergütung durch die Verpflichtung, gewährte Tranchen des Langfrist-Bonus nach Abzug von Steuern vollständig in Aktien der Gesellschaft zu investieren und mindestens drei Jahre zu halten. Damit stellte das frühere Vergütungssystem zudem eine stärkere Bindung zwischen der variablen langfristigen Vergütung und der Entwicklung der Gesellschaft her. Der finanzielle Wert der variablen langfristigen Vergütung für den Vorstand war direkt an den Wert der Gesellschaft, gemessen anhand des Aktienkurses, gekoppelt. Eine darüber hinaus gehende Möglichkeit, die auf diese Weise gewährte Vergütung zurückzufordern, wurde als nicht praktikabel eingeschätzt, da der Vorstand die erworbenen Aktien wieder hätte veräußern müssen, um einen entsprechenden Rückforderungsanspruch umsetzen zu können. Aufgrund dieser Besonderheit des Langfrist-Bonus-Programms hatte der Aufsichtsrat beschlossen, keine zusätzliche Rückforderungsmöglichkeit (Claw Back) im engeren Sinne aufzunehmen, um eine doppelte Benachteiligung zu vermeiden.

Das von der Hauptversammlung am 17. Mai 2023 gebilligte Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands und die seit dem 15. September 2023 aktualisierten Vorstandsdienstverträge entsprechen nunmehr vollumfänglich den Empfehlungen in Kodex Ziffern G.1 bis G.16.

Empfehlung zur gesonderten Vergütung für die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats (Kodex Ziffer G.17)

Die Satzungsbestimmungen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigten den höheren zeitlichen Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzenden der Ausschüsse. Allerdings wurde die einfache Mitgliedschaft in den Ausschüssen abweichend von Ziffer G.17 nicht gesondert bei der Vergütung berücksichtigt, da es zunächst nicht möglich war, den damit verbundenen zeitlichen Aufwand angemessen abzuschätzen.

Die Hauptversammlung hat nunmehr am 17. Mai 2023 eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschlossen, die auch die gesonderte Vergütung einer Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats berücksichtigt, sodass seit deren Inkrafttreten keine Abweichung mehr von der Empfehlung in Kodex Ziffer G.17 besteht.

Garbsen, 20. Februar 2024

Für den Aufsichtsrat



Jean-Michel Richard

Für den Vorstand



Dr. Klaus Fiedler